



Übereinkommen über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen

Paris, 17.XII.1962

Anlage

Amtliche Übersetzung Deutschlands

Artikel 1

- 1 Ein Gastwirt haftet für alle Schäden infolge von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Sachen, welche von einem in der Gastwirtschaft abgestiegenen Gast eingebracht wurden, der dort eine Unterkunft zur Verfügung hat.
- 2 Als eingebracht gelten:
 - a Sachen, die sich in der Gastwirtschaft befinden, während der Gast die Unterkunft zur Verfügung hat;
 - b Sachen, für welche der Gastwirt oder eine Person, für die er verantwortlich ist, außerhalb der Gastwirtschaft die Obhut übernommen hat, während der Gast die Unterkunft zur Verfügung hat;
 - c Sachen, für welche der Gastwirt oder eine Person, für die er verantwortlich ist, innerhalb oder außerhalb der Gastwirtschaft die Obhut übernimmt, sofern das innerhalb einer angemessenen Frist vor oder nach dem Zeitraum geschieht, während dessen der Gast die Unterkunft zur Verfügung hat.
- 3 Die Haftung ist auf den Gegenwert von 3 000 Goldfranken beschränkt.
- 4 Als Goldfranken im Sinne des Absatzes 3 gilt eine Einheit, bestehend aus fünfundsechzigeinhalb Milligramm Gold von neunhundert Tausendstel Feingehalt.

Artikel 2

- 1 Die Haftung des Gastwirts ist unbeschränkt:
 - a wenn er die Sachen zur Aufbewahrung übernommen hat;
 - b wenn er die Übernahme zur Aufbewahrung abgelehnt hat, obwohl er dazu verpflichtet war.

- 2 Der Gastwirt ist verpflichtet, Wertpapiere, Geld und Wertsachen zur Aufbewahrung zu übernehmen; er kann die Übernahme dieser Sachen nur verweigern, wenn sie gefährlich oder im Hinblick auf Größe oder Rang der Gastwirtschaft von übermäßigem Wert oder Umfang sind.
- 3 Er kann verlangen, daß sich die Sache in einem verschlossenen oder versiegelten Behältnis befindet.

Artikel 3

Der Gastwirt ist nicht haftbar, soweit die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust verursacht ist:

- a durch den Gast oder einen Begleiter, Bediensteten oder Besucher des Gastes;
- b durch höhere Gewalt;
- c durch die Beschaffenheit der Sache.

Artikel 4

Der Gastwirt haftet, ohne sich auf die Haftungsbeschränkung gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Anlage berufen zu können, wenn die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust durch sein Verschulden oder das Verschulden einer Person verursacht wird, für die er verantwortlich ist.

Artikel 5

Außer in dem in Artikel 4 dieser Anlage bezeichneten Fall verliert der Gast seine Ansprüche nach diesen Bestimmungen, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust entdeckt hat, dem Gastwirt Anzeige macht.

Artikel 6

Eine Erklärung oder Vereinbarung, die darauf gerichtet ist, die Haftung des Gastwirts im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, ist nichtig und ohne Wirkung.

Artikel 7

Die Bestimmungen dieser Anlage finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, auf Sachen, die in einem Fahrzeug belassen worden sind, und auf lebende Tiere.